



NewsLetter

2014-2 Seite 1

Schäferstraße 7
14109 Berlin

Tel. 030 / 80 58 75 06
Fax 030 / 80 58 75 07

info@dr-schwertfeger.de
www.dr-schwertfeger.de

Sachverständigenrecht

Vergütungsanspruch des Sachverständigen

Das Oberlandesgericht (OLG) München (Beschluss vom 22. Januar 2014, Az. 11 W 40/14) hatte sich mit der Höhe der Vergütung eines Sachverständigen (für die Film- und Medienwirtschaft) zu beschäftigen. Das OLG stellte dazu fest:

Der Sachverständige hat Anspruch auf Vergütung im Umfang des erforderlichen Zeitaufwands. Erforderlich ist derjenige Zeitaufwand, den ein Sachverständiger mit durchschnittlichen Fähigkeiten und Kenntnissen braucht, um sich nach sorgfältigem Aktenstudium ein Bild von den zu beantwortenden Fragen zu machen und nach eingehenden Überlegungen seine gutachterliche Stellungnahme schriftlich niederzulegen. Dabei sind der Umfang des ihm unterbreiteten Stoffes, die Schwierigkeit der zu beantwortenden Fragen unter Berücksichtigung seiner Sachkunde auf dem betreffenden Gebiet, der Umfang des Gutachtens und die Bedeutung der Sache angemessen zu berücksichtigen.

Grundsätzlich kann und muss davon ausgegangen werden, dass die Angaben des Sachverständigen über die von ihm tatsächlich aufgewendete Zeit richtig sind. Auch wenn einzelne Angaben zu den aufgewandten Stunden nicht völlig plausibel erscheinen, muss die Arbeitsweise des gerichtlichen Sachverständigen doch grundsätzlich diesem selbst überlassen bleiben. Eine Nachprüfung findet nur dann statt, wenn der an-

gesetzte Zeitaufwand im Verhältnis zur erbrachten Leistung ungewöhnlich hoch erscheint.

Dabei muss zwischen der Fachkunde des Sachverständigen und seinem zeitlichen Begutachtungsaufwand eine „plausible Proportionalität“ gewahrt bleiben.

RA Dr. Christian Schwertfeger

Werkvertragsrecht

Gewährleistung bei Arglist / Organisationsverschulden

Nachdem der Bundesgerichtshof (BGH) die Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen hat, wurde nunmehr folgendes Berufungsurteil des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf vom 4. Februar 2011 (Az. 22 U 161/10) rechtskräftig:

Der Grundstückseigentümer als Auftraggeber (AG) beauftragte den Auftragnehmer (AN) damit, als Voraussetzung für die Errichtung einer Montagehalle das abfallende Grundstück mit Schlacke aufzufüllen. Der AN bestellte die Schlacke bei einem Nachunternehmer (NU), der sie seinerseits durch einen weiteren NU beschaffen und direkt an den AN ausliefern ließ. Nach einigen Jahren traten Risse an der Halle auf, die - wie in einem selbständigen Beweisverfahren festgestellt wurde - darauf zurückzuführen waren, dass es sich um Stahlwerksschlacke handelte, die sich aufgrund ihrer in Fachkreisen seit Jahrzehnten bekannten Eigenschaften (nicht raumbeständig) als Untergrund für eine starre Überbauung nicht eignet; es hätte statt dessen Hochofenschlacke verwendet werden müssen. Der AG klagte daraufhin gegen

den AN auf Schadenersatz. Der AN berief sich auf die Verjährung der Mängelansprüche des AG.

Zu Unrecht! Das OLG stellte dazu fest:

Aus der Pflicht des AN, das Werk mangelfrei herzustellen, ergibt sich, dass er es vor der Abnahme daraufhin zu überprüfen hat.

Ist dem AN ein - erheblicher - Mangel bei der Abnahme positiv bekannt (fahrlässige Unkenntnis genügt nicht), verschweigt er ihn aber oder verharmlost ihn, so handelt er arglistig. Arglistig handelt der AN auch, wenn er bei Auftragserteilung nicht auf seine fehlende Sachkunde hinweist.

Dem gleichgestellt ist derjenige AN, der sich fehlerhaft organisiert (Organisationsverschulden) und deshalb den Mangel nicht erkennt.

In beiden Fällen kann sich der AN nicht auf den Ablauf der Verjährungsfrist nach Mängelgewährleistungsrecht berufen, sondern ist er der sog. regelmäßigen Verjährungsfrist unterworfen.

Arglist schied vorliegend aus, weil der AN die fehlende Eignung der Schlacke nicht kannte.

Das OLG nahm jedoch eine Verletzung der Organisationspflichten an: Ist der AN arbeitsteilig organisiert, weil er eine juristische Person (z. B. GmbH) ist oder sich eines NU bedient, muss er die organisatorischen Voraussetzungen dafür schaffen, damit er oder seine Erfüllungsgehilfen Mängel bei der Herstellung oder bei der Abnahme erkennen. Der AN hat dazu im Prozess vorzutragen, wie er seinen Betrieb im Einzelnen organisiert hat, um den Herstellungsprozess zu überwachen und das Werk vor Ablieferung auf Mängel zu überprüfen.

Zwar beschränken sich die Organisationspflichten des AN dann, wenn er einen NU mit der

Fertigung von Bauteilen beauftragt hat, grundsätzlich darauf, den NU sorgfältig auszuwählen. Der AN kann dann auf eine ordnungsgemäße Organisation bei seinem NU vertrauen und ist grundsätzlich nicht zu einer erneuten Kontrolle des vom NU abgelieferten Werkes verpflichtet.

Dem AN war jedoch positiv bekannt, dass sein NU darauf verzichtet hatte, die Schlacke zu untersuchen. Dennoch ließ der AN die Schlacke vor dem Einbau weder durch eigene Mitarbeiter (z. B. Bauleiter) noch mit Hilfe eines fachkundigen Dritten überprüfen, obwohl eine solche Untersuchung mit zumutbarem Aufwand (einfache optische und geruchsmäßige Prüfung sowie Gewichtsvergleich) möglich gewesen wäre.

Bei der unterbliebenen Untersuchung der angelieferten Schlacke handelt es sich um einen typischerweise durch die arbeitsteilige Bauausführung verursachten Mangel.

Die fehlende Eignung der angelieferten Schlacke wäre bei richtiger Organisation nach aller Lebenserfahrung erkannt worden, zumal Hochofenschlacke und Stahlwerksschlacke durch einfache optische und geruchsmäßige Prüfung sowie Gewichtsvergleich leicht voneinander zu unterscheiden sind. Da der Mangel so augenfällig und schwerwiegend und an einem so wichtigen Bauteil aufgetreten ist, kommt dem darlegungs- und beweispflichtigen AG insoweit eine Beweiserleichterung (Anscheinsbeweis) zugute.

Praxishinweise

Gewährleistung bei Arglist bedeutet seit 2002 nicht mehr 30-jährige Haftung, sondern nur noch Haftung für drei Jahre ab Kenntnis von Mangel und Verursacher, unabhängig von dieser Kenntnis 10 Jahre.

RA Dr. Christian Schwertfeger